

KLASSE!

Gesundheitsförderung in Schulklassen

KLASSE!

Handbuch für Klassensprecher- Innen

kontakt+co
SUCHTPRÄVENTION • JUGENDROTKREUZ



Das Projekt wird finanziert
von den Rotary Clubs Tirol

tilak
Unternehmen Gesundheit



**FONDS GESUNDES
ÖSTERREICH**
gefördert aus den Mitteln des
Fonds Gesundes Österreich

Teil 1: Schuldemokratie

Wozu brauche ich SchülervertreterInnen?

Die SchülerInnen haben das Recht an der Mitverwaltung in der Schule durch ihre SchülervertreterInnen (das sind KlassensprecherInnen, AbteilungssprecherInnen, Jahrgangs- oder TagessprecherInnen an der Berufsschule, SchulsprecherInnen und VertreterInnen der KlassensprecherInnen) und deren StellvertreterInnen, die in ihrem jeweiligen Bereich (Klasse, Abteilung, Schule) die Interessen der SchülerInnen vertreten. (SchUG §58)

Welche Rechte haben SchülervertreterInnen?

Nach SchUG §58 haben SchülervertreterInnen folgende Rechte:

Mitwirkungsrechte:

- Recht auf Anhörung
- Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die SchülerInnen allgemein betreffen
- Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen
- Recht auf Teilnahme an LehrerInnenkonferenzen (ausgenommen Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner SchülerInnen sowie dienstrechtliche Angelegenheiten der LehrerInnen und ausgenommen die Teilnahme an Konferenzen zur Wahl der LehrervertreterInnen)
- Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichts im Rahmen des Lehrplans
- Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel

Mitbestimmungsrechte (ab der 9. Schulstufe):

- Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln (Versetzung eines/einer SchülerIn in eine Parallelklasse, Androhung der Stellung des Antrags auf Ausschluss)
- Recht auf Mitentscheidung bei dem Antrag auf Ausschluss eines/einer SchülerIn
- Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln

Wer kann SchülervertreterIn werden?

- KlassensprecherIn: Aktives (wahlberechtigt) und passives (wählbar) Wahlrecht haben alle SchülerInnen einer Klasse.
- JahrgangssprecherIn: Aktives und passives Wahlrecht haben alle SchülerInnen eines Jahrgangs.
- AbteilungssprecherIn: Aktives und passives Wahlrecht haben alle SchülerInnen einer Fachabteilung.
- SchulsprecherIn: Aktives und passives Wahlrecht besteht für die SchülerInnen der AHS Oberstufe, der BMHS und der saisonmäßigen Berufsschulen und die TagessprecherInnen an den ganzjährigen Berufsschulen.
- An vielen Schulen wird auch ein/e UnterstufenschulsprecherIn von allen UnterstufenschülerInnen oder von allen KlassensprecherInnen der Unterstufen gewählt. Dazu gibt es jedoch kaum rechtliche Grundlagen.
- Vertreter der KlassensprecherInnen: wahlberechtigt und wählbar ist jede/jeder KlassensprecherIn der Schule, an AHS KlassensprecherIn der Unterstufe

Selbiges gilt für die Wahl der StellvertreterInnen. (SchUG §59a Abs. 1-4)

Es gibt auch auf überschulischer Ebene eine Interessenvertretung: Die LandesschülerInnenvertretung (LSV) und die BundesschülerInnenvertretung (BSV).

- Wahlberechtigt zur Wahl der LSV sind alle SchulsprecherInnen der AHS, BMHS und BS des jeweiligen Landes, bei Verhinderung deren StellvertreterInnen.
- Wählbar sind alle SchulsprecherInnen des jeweiligen Landes.
- Wahlberechtigt und wählbar bei der BSV Wahl sind alle LandesschulsprecherInnen und die SprecherInnen der Zentrallehranstalten.

(SchUG §8 und SchUG §21)

Wie läuft die Wahl der SchülervertreterInnen ab?

Die Wahl ist gleich, unmittelbar, geheim und persönlich. Jede/r Wahlberechtigte bekommt einen Stimmzettel, dieser hat bei der KlassensprecherInnenwahl zwei Zeilen, bei der SchulsprecherInnenwahl und der Wahl zum SGA insgesamt sechs Zeilen. Je weiter oben ein/e KandidatIn genannt wird, desto mehr Wahlpunkte erhält er/sie (bei KlassensprecherInnenwahlen höchstens 2, ansonsten höchstens 6), diese Wahlpunkte sind in absoluten Patt-Situationen (z.B.: bei Stimmgleichheit dreier KandidatInnen) entscheidend.

Bei der Wahl des/der SchulsprecherIn sind gleichzeitig seine/ihre MitstreiterInnen im SGA und deren StellvertreterInnen zu wählen. Die Wahl gewinnt jene/r KandidatIn, der/die von der absoluten (> 50%) Mehrheit an erster Stelle genannt wurde. Herrscht in diesem Punkt Stimmgleichheit bzw. wenn kein/e KandidatIn die absolute Mehrheit bei den Erstreichungen erhält, kommt es zur Stichwahl zwischen den zwei KandidatInnen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Die StellvertreterInnen des/der SchulsprecherInnen werden jedoch nach der Anzahl der Wahlpunkte bestimmt.

Die gewählten SchülervertreterInnen bedürfen keiner Bestätigung des Lehrkörpers oder der Schulleitung. (SchUG §59a)

Können SchülervertreterInnen abgesetzt werden?

Ein/e SchülervertreterIn kann abgewählt werden, wenn ein Antrag auf Abwahl von einem Drittel der Wahlberechtigten unterschrieben wurde und die Mehrheit der wahlberechtigten SchülerInnen schließlich für den Antrag stimmt.

Der/die DirektorIn oder der Lehrkörper kann ein/e SchülervertreterIn unter keinen Umständen absetzen, ausgenommen er/sie wird von der Schule ausgeschlossen, beendet den Schulbesuch oder wechselt die Schule. (SchUG §59a)

Wie lange dauert die Amtszeit eines/einer SchülerInnenvertreterIn?

Die SchülerInnenvertreterInnen werden am Anfang des Schuljahres innerhalb der ersten fünf Wochen gewählt, und zwar unter Aufsicht des Klassenvorstandes/der Klassenvorständin (KlassensprecherInnenwahl) bzw. des/der SchulleiterIn oder eines/einer von ihm/ihr bestimmten LehrerIn (SchulsprecherInnenwahl). Bis die neuen SchülervertreterInnen gewählt sind, haben die alten ihre Funktion zu erfüllen, damit die SchülerInnen auch am Anfang des Jahres vertreten werden.

Wenn ein/e SchülervertreterIn aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist seine Funktion zu erfüllen (scheidet er/sie zum Beispiel aus der Schule aus), muss sein/e StellvertreterIn einspringen. Ist kein/e StellvertreterIn vorhanden, sind unverzüglich Neuwahlen anzusetzen. (SchUG §59 Abs.5)

Wie oft dürfen sich SchülervertreterInnen treffen?

Die Versammlung der SchülervertreterInnen (oder KlassensprecherInnenkonferenz) wird von dem/der SchulsprecherIn einberufen und darf im Semester die Anzahl von fünf (in Berufsschulen: 4) Unterrichtsstunden während der Unterrichtszeit nicht überschreiten.

Wie ist das mit der SchülervertreterInnenstunde?

„(1) Der Schulsprecher, in Schulen, in welchen ein Abteilungssprecher zu wählen ist, der Abteilungssprecher, hat das Recht, die Schüler einer Klasse innerhalb der Schulliegenschaft zur Beratung und Information über Angelegenheiten, die sie in ihrer Eigenschaft als Schüler betreffen, zu versammeln. (2) Die Schülervertreter nach Absatz 1 haben eine beabsichtigte Schülervertreterstunde zeitgerecht und unter Angabe des gewünschten Versammlungsortes, der Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Schüler sowie der Tagesordnungspunkte beim Schulleiter anzuzeigen. Während der Unterrichtszeit dürfen Schülervertretungsstunden im Gesamtausmaß von höchstens drei Unterrichtsstunden in jedem Semester durchgeführt werden; während dieser Zeit sind die Schüler der betreffenden Klasse zur Teilnahme an der Schülervertreterstunde verpflichtet. Der Schulleiter hat die Schülervertreterstunde zu untersagen, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Unterrichts nicht gegeben ist und die Sicherheit der Schüler oder sonstiger an der Schule tätiger Personen gefährdet wäre. Schülervertreterstunden, die außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers.“ (SchUG §59b)

Darf die Schulleitung/die Schule die Post der SchülerInnenvertretung kontrollieren?

Nein. Die Post, die namentlich an die SchülerInnenvertretung adressiert ist, unterliegt dem Briefgeheimnis. Die Direktion muss diese Postsendung an die SchülerInnenvertretung originalverschlungen weitergeben.

Darf die Schulleitung SchülerInnenzeitungen zensurieren oder sie verbieten?

Die Schulleitung hat tatsächlich das Recht, den Verkauf (nicht die Verteilung) innerhalb der Schule zu verbieten; verkauft werden kann eine Zeitung ohne Probleme vor der Schule.

Was ist und wer sitzt im Schulforum?

An Volks-, Haupt- und Sonderschulen gibt es für jede Klasse ein Klassen- und für jede Schule ein Schulforum. In beiden Gremien sitzen keine SchülervertreterInnen!

Wer sitzt im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)?

Dem SGA, den es an polytechnischen Schulen, den Berufsschulen sowie den mittleren und höheren Schulen gibt, gehören der/die SchulleiterIn und je drei VertreterInnen der LehrerInnen, der Erziehungsberechtigten und der SchülerInnen an. Die VertreterInnen der SchülerInnen im SGA sind der/die SchulsprecherInnen und die ersten zwei StellvertreterInnen.

Der/die UnterstufenschulsprecherIn ist beratend hinzuzuziehen, hat aber keine Stimme im SGA: Angelegenheiten, die die Unterstufe betreffen, muss der/die SchulsprecherIn mit dem/der VertreterIn der Unterstufe besprechen. (SchUG §64)

Wie läuft eine SGA-Sitzung ab?

Bei jeder Einberufung (geschieht durch den/die SchulleiterIn) muss eine Tagesordnung angefügt sein. Den Vorsitz im SGA hat der/die SchulleiterIn. Er/sie verfügt jedoch über kein Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über den Verlauf der Sitzung ist eine schriftliche Aufzeichnung (Protokoll) zu führen.

Der SGA ist ein Organ der Schule und damit auch ein Verwaltungsorgan. Daher unterliegen die SGA-Mitglieder beispielsweise der Amtsverschwiegenheit. Der SGA kann, wie alle anderen staatlichen Organe, nur im eigenen Zuständigkeitsbereich tätig werden. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass der SGA über Angelegenheiten, die mit Kosten verbunden sind, nur entscheiden kann, wenn die entsprechende finanzielle Deckung gegeben ist. Gerade hier ist entscheidend, dass der SGA und dessen Mitglieder Einblick ins Schulbudget erhalten (sie haben auch ein Recht darauf).

Wann muss der SGA zusammentreten?

In jedem Schuljahr muss es mindestens zwei Sitzungen geben, die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der VertreterInnen der drei Kurien (SchülerInnen, LehrerInnen und Erziehungsberechtigte), in den Berufsschulen mindestens eine Sitzung pro Jahr.

Die Einberufung des SGA erfolgt durch den/die SchulleiterIn, wenn es mindestens ein Drittel der SGA Mitglieder unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages verlangen. Die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Auch ohne Verlangen auf Einberufung muss der SGA einberufen werden, wenn eine Entscheidung nötig ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint. (SchUG §64)

Wann kann der SGA entscheiden?

Der SGA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im SGA vertretenen Gruppen anwesend ist. Für einen Beschluss ist die unbedingte oder absolute Mehrheit (> 50%) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die SchulleiterIn. (SchUG §64)

Worüber kann der SGA entscheiden?

„(...) Dem Schulgemeinschaftsausschuss obliegen

1. die Entscheidung über
 - a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
 - b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (SchUG § 13a Abs. 1),
 - c) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (SchUG § 19 Abs 1),
 - d) die Hausordnung gemäß SchUG §44 Abs. 1,
 - e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß SchUG §46 Abs. 1,
 - f) die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß SchUG §46 Abs. 2,
 - g) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
 - h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,

- i) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (SchUG §58 Abs. 3),
- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (SchOG §6 Abs. 1 und 3 lit. b),
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (SchOG §81 Abs. 2)
- l) schulautonome Schulzeitregelungen (SchZG §2 Abs. S und 8 sowie § 3 Abs. 2),
- m) die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (SchUG § 5 Abs. 4),
- n) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7);" (SchUG §64 Abs.2 Z. 1)

Worüber kann der SGA beraten?

- „(...) die Beratung insbesondere über
- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
 - b) wichtige Fragen der Erziehung,
 - c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen (Anm. mehrtägige Schulveranstaltungen, sie SD 14)
 - d) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
 - e) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln,
 - f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule." (SchUG §64 Abs.2 Z. 2)

Was ist die Rolle des/der SchulleiterIn im SGA?

Der/die SchulleiterIn hat zwar den Vorsitz inne, aber er/sie hat kein Stimmrecht, außer in den Fällen von Stimmgleichheit. Ist der SGA nicht beschlussfähig muss der/die SchulleiterIn die Sitzung abbrechen und ein Termin für eine neue Sitzung festsetzen.

Teil 2: Leistungsbeurteilung

Grundsätzliches

Was ist Leistungsbeurteilung und -feststellung?

Leistungsfeststellungen sollen uns zu sachlich begründeter Selbsteinschätzung hinführen. Sie müssen in den Unterricht so eingebaut werden, dass alle SchülerInnen Nutzen daraus ziehen können. (LB-VO §2)

Diese Leistungsfeststellungen sind die Grundlage für die Leistungsbeurteilung, die in Form von Noten („Sehr Gut“ bis „Nicht Genügend“) erfolgt. Sie muss auf jeden Fall sachlich fundiert sein, und die Art der Bekanntgabe darf niemanden in ihrer/seiner Selbstachtung beeinträchtigen oder entmutigen. Neben den Leistungsfeststellungen gibt es auch sogenannte Informationsfeststellungen, diese dürfen jedoch nicht in die Beurteilung einbezogen werden und dienen nur zur Information des/der LehrerIn.

Welche Formen der Leistungsfeststellung sind erlaubt?

„(1) Der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung dienen:

- a, die Feststellung der Mitarbeit der SchülerInnen im Unterricht,
- b, besondere mündliche Leistungsfeststellungen
 - aa, mündliche Prüfungen,
 - bb, mündliche Übungen,
- c, besondere schriftliche Leistungsfeststellungen
 - aa, Schularbeiten,
 - bb, schriftliche Überprüfungen (Fests, Diktate),
- d, besondere praktische Leistungsfeststellungen,
- e, besondere graphische Leistungsfeststellungen“ (LB-VO §3 Abs. 1)

Diese Aufzählung ist taxativ, das heißt, dass alle hier nicht erwähnten Formen der Leistungsfeststellung nicht zulässig sind; jedoch dürfen verschiedene Formen kombiniert werden. Darüber hinaus dürfen die schriftlichen Leistungsfeststellungen nie für sich alleine oder gemeinsam die Grundlage der Beurteilung sein.

Ebenso sind (über die Einbeziehung der Mitarbeit und der lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten in die Beurteilung hinaus) nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen erlaubt, wie für eine sichere Beurteilung notwendig sind. (LB-VO §3)

Was ist Mitarbeit?

Hier die gesetzliche Definition von Mitarbeit:

„(1) Die Feststellung der Mitarbeit des/der Schüler/in im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:

- a, in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,
- b, Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtstages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- c, Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- d, Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
- e, Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden

Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der/die Schüler/in in Alleinarbeit erbringt, und Leistungen des/der Schüler/in in der Gruppen- und Partnerarbeit.

(2) Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.“ (LB-VO §4 Abs. 1-2)

Welche und wie viele Aufzeichnungen muss der/die LehrerIn über meine Mitarbeit führen?

Aufzeichnungen deiner Leistungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung notwendig ist. In welcher Form der/die LehrerIn diese Aufzeichnungen führt, bleibt ihm/ihr überlassen. (LB-VO §4 Abs.3)

Mündliche Prüfungen

Was ist bei einer mündlichen Prüfung zu beachten?

Wesentlich bei einer mündlichen Prüfung ist, dass sie in Form eines Gesprächs abgehalten wird. Mündlich bedeutet aber nicht, dass alles Schriftliche verboten ist – so ist es z.B. erlaubt, dass du die selbstgemachten schriftlichen Aufzeichnungen mündlich erläutern musst.

Eine mündliche Prüfungen besteht aus: „mindestens 2 voneinander möglichst unabhängigen und an eine/n Schüler/in gerichteten Fragen, die dem/der Schüler/in die Möglichkeit bieten, seine/ihre Kenntnisse auf einem oder mehreren Stoffgebieten darzulegen oder anzuwenden“ (LB-VO §5 Abs.1)

Wann kann eine mündliche Prüfung (nicht) stattfinden?

Du kannst in jedem Pflichtgegenstand einmal pro Semester, in saison- und lehrgangsmäßigen Berufsschulen einmal im Unterrichtsjahr, eine mündliche Prüfung verlangen, um z.B. eine Note auszubessern. Die Anmeldung zur Prüfung hat rechtzeitig zu erfolgen, sodass die Durchführung der Prüfung möglich ist. (LB-VO §5 Abs.2)

Auch dein/e LehrerIn kann, wenn dies für die sichere Beurteilung notwendig ist, eine Prüfung von dir verlangen; er/sie muss dich zwei Tage (in ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen am letzten Unterrichtstag der vorhergehenden Woche) zuvor darüber informieren. Wenn die Prüfung also am Montag ange-

kündigt wird, kannst du frühestens am Mittwoch geprüft werden. (LB-VO §5 Abs.3)

Mündliche Prüfungen dürfen nur während der Unterrichtszeit stattfinden, nach Möglichkeit soll nicht der überwiegende Teil der Unterrichtszeit dafür verwendet werden. (LB-VO §5 Abs.3 und 5)

Mündliche Prüfungen dürfen nicht unmittelbar nach drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen durchgeführt werden. Ebenso wenig darfst du, wenn du an einer mehrtägigen Schulveranstaltung oder einer mehrtägigen schulbezogenen Veranstaltung teilgenommen hast, unmittelbar danach geprüft werden. Dies gilt nicht, wenn du die Prüfung freiwillig ablegst. (LB-VO §5 Abs.9) Mündliche Prüfungen dürfen jedoch im Normalfall an Montagen stattfinden wenn sie rechtzeitig (d.h. spätestens Freitag) angekündigt wurden, oder wenn du dich freiwillig meldest.

In den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der AHS Unterstufe darf an einem Tag, an dem eine Schularbeit oder ein standardisierter Test in der Klasse stattfindet, keine mündliche Prüfung stattfinden. Darüber hinaus darfst du nicht mehr als zwei mündliche Prüfungen an einem Tag ablegen. (LB-VO §5 Abs.10)

Was darf geprüft werden?

Es darf nur durchgenommener Stoff geprüft werden. Darüber hinaus können vor kurzem durchgenommene Stoffgebiete eingehender geprüft werden, während vor längerem durchgenommene Stoffgebiete (sofern diese nicht Voraussetzung zur Behandlung der betreffenden Frage sind) nur übersichtsweise geprüft werden dürfen. Diese Bestimmungen gelten nicht für Feststellungs-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen! (LB-VO §5 Abs.6 und 7)

Auf Fehler, die dir während der Prüfung passieren und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, musst du sofort hingewiesen werden. (LB-VO §8 Abs. 8)

Wie lange darf geprüft werden?

In Volks-, Haupt und Sonderschulen sowie in der AHS Unterstufe und in der Berufsschule darf die Prüfung nicht länger als 10 Minuten, in allen anderen Fällen höchstens 15 Minuten dauern. In den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist überdies in technischen Gegenständen eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.

In welchen Fächern darf KEINE mündliche Prüfung abgehalten werden?

- In der Hauptschule in Bildnerischer Erziehung (BE), Geometrischem Zeichnen (GZ), Werkerziehung und Bewegung und Sport
- In der Polytechnischen Schule in Bewegung und Sport, Technischem Zeichnen (TZ), Werkerziehung, Stenotypie, Maschinschreiben und Kurzschrift
- In allgemein bildenden höheren Schulen in GZ, Bewegung und Sport, Werkerziehung; in der Unterstufe BE (sofern kein Schwerpunktfach), Kurzschrift, Maschinschreiben, Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung (sofern kein Schwerpunktfach)
- In berufsbildenden Schulen in Bewegung und Sport

Was ist eine mündliche Übung?

Eine mündliche Übung ist „eine systematische und zusammenhängende Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbebereich des/der Schüler/in durch den/die Schüler/in“ in Form eines Referats, einer Redeübung und dergleichen. (LB-VO §6 Abs.1)

Das Thema der mündlichen Übung ist spätestens eine Woche vorher festzulegen. Sie darf ebenfalls nur während der Unterrichtszeit stattfinden und soll an Pflichtschulen und der AHS Unterstufe nicht länger als 10 Minuten, ansonsten nicht länger als 15 Minuten dauern. (LB-VO §6 Abs.2)

Schriftliche Prüfungen

Wie viele Schularbeiten darf es geben und wie lange dürfen diese sein?

Die Anzahl der Schularbeiten und deren Aufteilung im Unterrichtsjahr wird durch den Lehrplan des jeweiligen Gegenstandes geregelt. Eine Schularbeit dauert eine Unterrichtsstunde, sofern der Lehrplan nicht anderes vorschreibt. (LB-VO §7)

Wenn du mehr als die Hälfte der Schularbeiten in einem Semester versäumt hast, musst du eine Schularbeit nachholen. In der AHS-Oberstufe, der BAKIP und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sind jedoch, sofern im Semester mehr Schularbeiten vorgesehen sind, so viele Schularbeiten nachzuholen, dass mindestens zwei erbracht wurden.

Schularbeiten sind nicht nachzuholen, wenn es in dem betreffenden Semester nicht mehr möglich ist, an Berufsschulen auch dann nicht, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits eine Schularbeit erbracht wurde und aufgrund anderer Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung möglich ist.

Wann müssen die Termine der Schularbeiten feststehen?

Die Termine der Schularbeiten sind von der Lehrkraft des betreffenden Unterrichtsgegenstandes spätestens im ersten Semester vier Wochen und im zweiten Semester spätestens zwei Wochen nach Schulbeginn der Schulleitung und den SchülerInnen nachweislich bekannt zu geben. (LB-VO §7 Abs. 6)

Wann muss der Stoff für eine Schularbeit bekannt gegeben werden?

Der Stoff, der bei einer Schularbeit geprüft werden soll, ist den SchülerInnen mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben (an lehrgangsmäßigen Berufsschulen zwei Unterrichtstage). Der Stoff der letzten beiden Unterrichtsstunden (an lehrgangsmäßigen Berufsschulen der Stoff des letzten Unterrichtstages) darf nicht verlangt werden. In Deutsch und lebenden Fremdsprachen ist die Bekanntgabe des Stoffes nur in bedingten Fällen erforderlich. Andere als die bekannt gegebenen Stoffgebiete dürfen nur dann Teil der Schularbeit sein, wenn diese Voraussetzung sind (z.B. Grundrechnungsarten in Mathematik) (LB-VO §7 Abs. 5)

Wann darf keine Schularbeit stattfinden?

Allgemeines:

- Wenn vorher mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage waren.
- Wenn vorher eine mehrtägige Schulveranstaltung (schulbezogene Veranstaltung) war.
- allgemeinbildende Schulen: wenn für einen Schultag für einen Schüler mehr als eine Schularbeit oder in einer Woche mehr als zwei Schularbeiten oder Schularbeiten ab der 5. Unterrichtsstunde wären
- berufsbildende Pflichtschulen: wenn für einen Schultag für einen Schüler mehr als zwei Schularbeiten, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen jedoch mehr als drei Schularbeiten in einer Woche, oder Schularbeiten in der letzten Unterrichtsstunde wären
- berufsbildende mittlere und höhere Schulen: wenn in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und in den Lehranstalten für Sozialberufe sowie Lehranstalten für Sozialpädagogik für einen Schultag für einen Schüler mehr als eine Schularbeit oder in einer Woche mehr als drei Schularbeiten wären. (LB-VO §7 Abs. 7)

Wann muss eine Schularbeit wiederholt werden?

Wenn mehr als die Hälfte der geschriebenen Schularbeiten negativ ist, ist die Schularbeit von dem/der Lehrer/in innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Es zählt nur die bessere der beiden Noten! Wenn eine der Schularbeiten versäumt wird, zählt die erbrachte. (LB-VO §7 Abs. 11)

Wann müssen die Schularbeiten zurückgegeben werden?

Der/die LehrerIn muss die Schularbeit korrigiert und beurteilt nach einer Woche zurückgeben. In besonderen Fällen kann die Frist von der Schulleitung verlängert werden. Nach dem Schuljahr sind die Schularbeiten ein Jahr an der Schule aufzubewahren. (LB-VO §7 Abs. 10)

Muss ich die Schularbeit meinen Erziehungsberechtigten zeigen?

Ja, außer du bist eigenberechtigt oder wohnst getrennt von deinen Erziehungsberechtigten. (LB-VO §7 Abs. 10)

Welche sind die Kriterien zur Beurteilung von Schularbeiten?'

Deutsch (bzw. Unterrichtssprache):

Inhalt (Beobachtungsfähigkeit, Gedankenrichtigkeit, Sachlichkeit, Themenbehandlung, Aufbau, Ordnung, Fantasie); Ausdruck; Sprachrichtigkeit; Schreibrichtigkeit.

Lebende Fremdsprachen:

idiomatische Ausdrucksweise (z.B. Redewendungen), grammatische Korrektheit, Wortschatz, Schreibrichtigkeit, Angemessenheit des Ausdrucks und Stils, Einhaltung besonderer Formvorschriften, Inhalt (siehe Deutsch)

Latein und Altgriechisch:

Sinnerfassung (im Anfangsunterricht), sprachliche Gestaltung der Übersetzung, Vokabelkenntnisse, Beherrschung der Formenlehre, Beherrschung der Syntax, Vollständigkeit

Mathematik:

Gedankliche und sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit, Genauigkeit.

Darstellende Geometrie:

gedankliche und sachliche Richtigkeit, Genauigkeit

Biologie und Physik:

Gedankliche, sachliche und rechnerische Richtigkeit, Genauigkeit, Ordnung und Übersicht der Darstellung gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sprachlichen Genauigkeit

Kurzschrift:

Richtigkeit des Geschriebenen, Arbeitstempo, Einhaltung vom Formvorschriften

andere Fächer:

gedankliche und sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit, Genauigkeit, Ordnung und Übersicht der Darstellung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sprachlichen Genauigkeit

Was wird unter schriftlichen Überprüfungen verstanden und welche Formen sind erlaubt?

Schriftliche Überprüfungen umfassen ein in sich abgeschlossenes kleines Stoffgebiet. Erlaubt sind folgende Formen:

a, Tests

b, Diktate (in der Unterrichtssprache, den lebenden Fremdsprachen, in Musikerziehung, in Kurzschrift, Maschinschreiben, Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung) (LB-VO §8 Abs.1)

Wann muss der Termin für eine schriftliche Überprüfung bekannt gegeben werden?

Du musst spätestens zwei Unterrichtstage vorher informiert werden. (In Berufsschulen am letzten Unterrichtstag.)

Wie lange darf eine schriftliche Überprüfung sein?

An den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der AHS Unterstufe darf ein Test nicht länger als 15 Minuten, in der AHS Oberstufe nicht länger als 20 Minuten und ansonsten nicht länger als 25 Minuten dauern. (LB-VO §8 Abs. 4)

Die Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen darf pro Unterrichtsgegenstand und in jedem Semester in

- allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der AHS Unterstufe 30 Minuten,
- AHS Oberstufen, Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik: 50 Minuten,
- berufsbildenden mittleren und höheren Schulen: 80 Minuten
- Berufsschulen: 50 Minuten im gesamten Unterrichtsjahr. nicht übersteigen (LB-VO §8 Abs. 5)

Hat dein/e LehrerIn die rechtlich vorgegebenen Möglichkeiten Tests durchzuführen bereits ausgeschöpft, so ist es nicht zulässig, auf schriftliche Mitarbeitsfeststellungen („verdeckte Tests“) auszuweichen und diese dann wie Tests zu beurteilen. Die beiden Arbeitsformen (Mitarbeitfeststellungen und schriftliche Überprüfungen) unterscheiden sich auch inhaltlich. Während Tests ein in sich abgeschlossenes kleines Stoffgebiet zum Gegenstand haben, können schriftliche Mitarbeitsfeststellungen allein aus

zeitlichen Gründen ein Stoffgebiet nicht umfassend, sondern lediglich punktuell behandeln.

Wann darf kein Test angesetzt werden?

- wenn vorher mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage waren,
- wenn vorher eine mehrtägige Schulveranstaltung (oder auch schulbezogene Veranstaltung) war. (Diese Bestimmung gilt nicht für Berufsschulen.)
- wenn an dem Schultag bereits eine Schularbeit oder eine schriftliche Überprüfung stattfindet. An Berufsschulen dürfen jedoch zwei schriftliche Prüfungen an einem Tag stattfinden. (LB-VO §8 Abs.10)

Wann muss der Test zurückgegeben werden?

Dein/e LehrerIn muss dir den Test innerhalb einer Woche korrigiert und benotet zurückgeben.

Muss ich den Test meinen Erziehungsberechtigten zeigen?

Ja, sofern du nicht eigenberechtigt bist oder eure Wohnorte getrennt sind.

Dürfen in einem Schularbeitenfach auch noch Tests durchgeführt werden?

„Tests sind in Unterrichtsgegenständen, in denen mehr als eine Schularbeit pro Semester vorgesehen ist, unzulässig. An allgemeinbildenden höheren Schulen und an Berufsschulen sind Tests in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt werden, unzulässig.“ (LB-VO §8 Abs. 13)

Kann eine schriftliche Überprüfung wiederholt werden?

Ja, wenn mindestens die Hälfte der Überprüfungen mit „Nicht Genügend“ beurteilt wurde. Ist dies aus inhaltlichen Gründen nicht möglich, so gilt sie als Informationsfeststellung und ist als Grundlage für die Leistungsbeurteilung nicht heranzuziehen. (LB-VO §8 Abs. 14)

Praktische Prüfungen

Was wird unter einer „praktischen Leistungsfeststellung“ verstanden?

„Praktische Leistungsfeststellungen sind in Form von praktischen Prüfungen durchzuführen, die das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten Schüler/innen als Grundlage haben.“ (L8-VO §9 Abs. 7)

Darüber hinaus ist jedoch die Einbeziehung mündlicher, schriftlicher, praktischer und grafischer Arbeitsformen zulässig. (LB-VO §3 Abs.2)

Wann dürfen praktischen Leistungsfeststellungen durchgeführt werden?

Nur „ (...) wenn die Feststellung der Mitarbeit des/der Schüler/in im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe nicht ausreicht.“

Darüber hinaus hast du in jedem Semester das Recht eine solche Feststellung zu verlangen. Deinem Terminwunsch ist nach Möglichkeit zu entsprechen. (LB-VO §9 Abs.2)

Des weiteren dürfen praktische Leistungsfeststellungen in einem Übungsbereich nur dann durchgeführt werden, wenn dem/der SchülerIn angemessene Gelegenheit zur Übung in diesem Übungsbereich gegeben wurde. Häusliche Arbeit darf für praktische Leistungsfeststellungen nicht herangezogen werden. Hausübungen sind jedoch in die Mitarbeit einzubeziehen. (LB-VO §9 Abs.5)

Muss mich der/die LehrerIn auf Fehler während der praktischen Leistungsfeststellung aufmerksam machen?

Ja, wenn sie die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen (z.B. Folgefehler in Mathematik). (LB-VO §9 Abs. 4)

Benotung

Wann muss mir meine Note bekannt gegeben werden?

Nach Tests, Schularbeiten und Diktaten muss dir die Note spätestens bei der Rückgabe der Arbeit bekannt gegeben werden. Nach mündlichen Prüfungen und Referaten musst du die Note am Ende der Unterrichtsstunde erfahren. Wenn du eine praktische Leistungsfeststellung hinter dir hast, musst du deine Note am nächsten Unterrichtstag, an dem der betreffende Unterrichtsgegenstand wieder unterrichtet wird, erfahren.

Darf mich mein/e LehrerIn wegen einer schlechten Note lächerlich machen?

Nein. – „Die für die Beurteilung maßgeblichen Vorzüge und Mängel seiner Leistung sind dem Schüler mit der Beurteilung bekannt zu geben, ohne ihn jedoch zu entmutigen oder seine Selbstachtung zu beeinträchtigen. Die Art, wie die Mängel einer Arbeit festgestellt werden, darf niemals beleidigend sein.“ (LB-VO §11 Abs.3)

Darf meine Arbeit mit „Nicht Genügend“ beurteilt werden weil ich beim „Schummeln“ erwischt wurde?

Dein/e LehrerIn darf die Arbeit nicht negativ beurteilen, da sie überhaupt nicht zu beurteilen ist. („Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.“ LB-VO §11 Abs.4)

Womit muss ich rechnen wenn ich beim „Schummeln“ erwischt werde?

Wer dauernd schwindelt, gerät in Gefahr, nicht beurteilt zu werden und daher nicht in die nächste Klasse aufsteigen zu können. Arbeiten, die wegen des "Schummelns" nicht beurteilt wurden, musst du nachholen.

Bekomme ich meinen Schummelzettel wieder zurück?

Du hast das Recht diese zurückzuverlangen: „Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich der Schüler bedienen könnte, sind ihm abzunehmen und nach durchgeführter Leistungsfeststellung zurückzugeben.“ (LB-VO §11 Abs. 4)

Darf meine Arbeit schlechter beurteilt werden, weil der/die LehrerIn meine Schrift für unleserlich hält?

Nein, darf er/sie nicht (Ausnahme: Kurzschrift, Stenotypie, etc.). (LB-VO §11 Abs. 6) Trotzdem bringt es gewisse Vorteile, wenn du nicht der/die Einzige bist, der/die deine Schrift entziffern kann ... (siehe auch LB 36)

Wann darf die äußere Form der Arbeit in die Beurteilung der Arbeit miteinbezogen werden?

Die äußere Form wird nur in der Unterstufe der AHS mit einer eigenen Note beurteilt. Außerdem ist sie gem. LB-VO §12 in folgenden Gegenständen als ein wesentlicher Bestandteil der Leistung bei der Leistungsbeurteilung mit zu berücksichtigen:

In den allgemeinbildenden höheren Schulen in

- a) Bildnerischer Erziehung, soweit für die Durchführung der gestellten Aufgabe ein hohes Maß an Genauigkeit und Sauberkeit erforderlich ist (insbesondere in den Lehrstoffbereichen Gebundenes Zeichnen, Schrift),
- b) Darstellender Geometrie,
- c) Haushaltsökonomie und Ernährung (Theorie) sowie Ernährung und Haushalt (Praktikum), soweit für die Durchführung

- d) der gestellten Aufgabe ein hohes Maß an Sauberkeit und Ordnung erforderlich ist,
- d) Geometrischem Zeichnen
- e) graphischen und zeichnerischen Darstellungen, insbesondere in schriftlichen Arbeiten aus Biologie und Umweltkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Physik und Mathematik, soweit für sie ein besonderes Maß an Genauigkeit und Ordnung erforderlich ist,
- f) Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken), soweit für die Durchführung der gestellten Aufgabe ein besonderes Maß an Genauigkeit und Sauberkeit erforderlich ist,
- g) Kurzschrift,
- h) Maschinschreiben,
- i) in den höheren Internatsschulen in Hauswirtschaft,
- j) den gewerblichen Unterrichtsgegenständen in Werkschulheimen und im Mathematischen Realgymnasium mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nach Maßgabe des Lehrplanes und der Eigenart der dafür in Frage kommenden Unterrichtsgegenstände und Stoffgebiete zu erbringen sind, ohne dass dieser Nachweis in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden kann;

In den berufsbildenden Schulen, den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik in

jenen Unterrichtsgegenständen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nach Maßgabe des Lehrplanes und der Eigenart der dafür in Frage kommenden Unterrichtsgegenstände und Stoffgebiete zu erbringen sind, ohne dass dieser Nachweis in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden kann; ferner beim Anfertigen von Schriftstücken in einer durch besondere Vorschriften geregelten Form (z.B. Stenotypie, kaufmännischer Schriftverkehr, Buchhaltung, Datenverarbeitung).

Darf meine Arbeit schlechter beurteilt werden, weil ich eine andere Meinung vertrete als der/die LehrerIn?

„Sachlich vertretbare Meinungsäußerungen des Schülers haben die Beurteilung auch dann nicht zu beeinflussen, wenn sie abweichen“ (LB-VO §11 Abs. 7)

Sollte eine Antwort (ein Aufsatz, etc.) zwar gedanklich richtig sein, aber der Meinung des/der LehrerIn nicht entsprechen (z.B. in politischen, ideologischen Fragen), so ist die Lösung trotzdem anzuerkennen.

Feststellungs- und Nachtragsprüfungen

Woraus besteht eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung?

Feststellungs- und Nachtragsprüfungen bestehen gern. LB-VO §21 Abs. 1 nach Maßgabe des Lehrplans aus:

- a, einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung oder
- b, aus einer schriftlichen Teilprüfung allein oder
- c, aus einer mündlichen Teilprüfung allein oder
- d, aus einer praktischen Teilprüfung oder
- e, aus einer praktischen und einer mündlichen Teilprüfung.

Wie lange darf eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung dauern?

Ist die Prüfung schriftlich, dauert sie 50 Minuten (wenn lehrplanmäßig mehrstündige Schularbeiten vorgesehen sind, 100 Minuten). Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in allgemeinbildenden Pflichtschulen und in berufsbildenden Pflichtschulen höchstens 15 Minuten, ansonsten 30 Minuten. Praktische Prüfungen dauern 30 bzw. 50 Minuten. (LB-VO §21 Abs.4)

Wann muss mir die Uhrzeit der Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung bekannt gegeben werden?

Spätestens eine Woche vorher muss dir der Termin jeder Teilprüfung nachweislich bekannt gegeben werden. Der tatsächliche Beginn der Prüfung darf nicht später als 60 Minuten nach dem bekannt gegebenen Beginn erfolgen. (LB-VO §21 Abs. 5)

In wie vielen Gegenständen darf ich an einem Tag eine Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung ablegen?

„Am Tage einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung ist der Schüler von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit. An einem Tag darf eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung nur in einem Gegenstand, in den Berufsschulen in zwei Unterrichtsgegenständen abgelegt werden.“ (L13-VO §21 Abs.6)

Kann ich eine Nachtrags- bzw. Feststellungsprüfung wiederholen?

Nein, leider nicht. (LB-VO §21 Abs. 11)

Wann habe ich das Recht auf eine Wiederholungsprüfung?

Das Recht auf eine Wiederholungsprüfung haben alle SchülerInnen, die in einem oder zwei Pflichtgegenständen ein „Nicht Genügend“ im Jahreszeugnis haben. Ab dem dritten „Nicht Genügend“ muss automatisch die Schulstufe wiederholt werden. Wenn du allerdings in eine andere Schulform wechseln willst und von den drei oder mehreren „Nicht Genügend“ nur zwei relevant sind (Pflichtgegenstände die du weiterhin hast), dann darfst du doch eine Wiederholungsprüfung ablegen, die sowohl an der alten als auch an der neuen Schule geschehen kann. (SchUG §2 Abs. 15)

Woraus besteht eine Wiederholungsprüfung?

Der Stoff der Wiederholungsprüfung erstreckt sich über das ganze Schuljahr, sprich über die ganze Schulstufe. (LB-VO §22)

- An der AHS besteht eine Wiederholungsprüfung entweder aus
- einer schriftlichen und mündlichen Prüfung (in allen Schularbeitenfächern) oder
 - einer schriftlichen Prüfung in Gegenständen wie Kurzschrift, Textverarbeitung, etc. oder
 - aus einer praktischen Prüfung oder
 - mündlichen und praktischen Prüfungen in Gegenständen, in denen beides zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden darf (z.B. Musikerziehung in BAKIP) oder
 - mündliche Prüfungen in allen anderen Gegenständen.

Wer prüft bei einer Wiederholungsprüfung?

Beurteilt wird die Wiederholungsprüfung von dem/der KlassenlehrerIn des betreffenden Fachs und von einem/einer von dem/der DirektorIn bestimmten BeisitzerIn. Der/Die BeisitzerIn muss ein/e LehrerIn der Schule sein und muss befähigt sein, das Prüfungsfach zu unterrichten.

Wie lange darf eine Wiederholungsprüfung dauern?

Die schriftliche Prüfung hat die Form einer Schularbeit und darf 50 Minuten nur dann überschreiten, wenn in dem Fach bereits zwei- oder dreistündige Schularbeiten abgehalten worden sind. In diesem Fall ist die Obergrenze 100 Minuten. Spätestens eine Woche vor der Prüfung musst du die Uhrzeit des Beginns der Wiederholungsprüfung erfahren. Der Beginn darf sich um höchstens 60 Minuten verzögern.

Was passiert wenn ich zur Wiederholungsprüfung plötzlich nicht antreten kann?

„Einem Schüler, der am Antreten zu einer Wiederholungsprüfung verhindert ist, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen.“ (LB-VO §22 Abs. 10)

Der Termin darf aber nicht nach dem 30. November des Schuljahres liegen (In Berufsschulen nicht nach der ersten Woche).

Wie weit kann ich mich mit einer Wiederholungsprüfung verbessern?

Du kannst dir deine Jahresnote durch eine Wiederholungsprüfung maximal auf einen Dreier verbessern.

Woraus setzt sich die Endnote im Zeugnis zusammen?

Die Endnote setzt sich aus all deinen erbrachten Leistungen zusammen. Das heißt aus:

- Mitarbeit
- Mündliche Prüfungen
- Tests
- Schularbeiten

Gesetzlich klingt das so:

„Den Beurteilungen der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand für eine ganze Schulstufe hat der Lehrer alle vom Schüler im betreffenden Unterrichtsyear erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. (LB-VO §20)

Wie ist das mit der Aufstiegs Klausel?

Besonders zur Zeit der Nachprüfungen kursieren viele Gerüchte um die so genannte Aufstiegs Klausel. Wie also ist es möglich mit einem „Nicht genügend“ in die nächste Schulstufe aufzusteigen? Laut § 25 Schulunterrichtsgesetz ist ein Schüler berechtigt in die nächste Schulstufe aufzusteigen wenn:

- Er oder sie keinen Gegenstand mit einem „Nicht genügend“ oder „Nicht beurteilt“ abgeschlossen hat oder
- Nur ein Gegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde und die Klassenkonferenz das Urteil fasst, dass der oder die Schüler/in fähig ist, die entstandenen Bildungslücken im nächsten Schuljahr zu schließen und dieses positiv abzuschließen.

Für die „Aufstiegs Klausel“ gibt es also zwei Voraussetzungen:

1. Es darf nur ein „Nicht genügend“ im Zeugnis stehen
2. Im Jahreszeugnis des Vorjahres darf im gleichen Fach kein „Nicht genügend“ gestanden haben
3. Alle KlassenlehrerInnen (= die Klassenkonferenz) halten

den/die Schüler/in für fähig, das Lernziel des nächsten Schuljahres zu erreichen.
Natürlich ist die Faustregel "Je weniger ‚Vierer‘ im Zeugnis sind, desto eher bekommt man die Klausel" gültig. Wie schon gesagt: Der oder die Schüler/in muss für fähig gehalten werden, die

entstandenen Bildungslücken zu schließen, sprich: je besser er/sie in den anderen Gegenständen war, desto eher kann er/sie viel Zeit in das Fach stecken, in welchem die Klausel vergeben wurde.

Religionsunterricht

Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand.

Wie und wann kann ich mich vom Religionsunterricht abmelden?

Nach dem Religionsunterrichtsgesetz (RelUntG) musst du die Abmeldung in den ersten zehn Schultagen dem Klassenvor-

stand/der Klassenvorständin vorlegen (bis zum 14. Lebensjahr von den Erziehungsberechtigten unterschrieben, ab dem 14. Lebensjahr von dir).

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Kirche (z.B. Gottesdienste) ist dir grundsätzlich freigestellt. Nach dem Religionsunterrichtsgesetz gilt dieser Grundsatz für alle gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

Teil 3: Schulordnung

Wann darf ich die Schule verlassen?

Verlassen des Schulgebäudes während des Unterrichts und der Pausen ist dir nur mit Bewilligung des/der LehrerIn gestattet, außer es besteht ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Das gilt außerhalb des Unterrichtes ebenso für Freifächer und schulbezogene Veranstaltungen.

Aufenthalt auf der Schulliegenschaft außerhalb des Unterrichtes?

Die SchülerInnen haben sich vor Beginn des Unterrichtes am Unterrichtsort einzufinden. Die Beaufsichtigung der SchülerInnen beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes.

Die Beaufsichtigung der SchülerInnen ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der SchülerInnen entbehrlich ist. Die Beaufsichtigung der SchülerInnen ab der 9. Schulstufe darf entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

Inwieweit die SchülerInnen früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung. Dabei ist festzulegen, ob eine Beaufsichtigung der SchülerInnen seitens der Schule (allenfalls auch unter Anwendung des § 44a des Schulunterrichtsgesetzes) erfolgt und dass diese Beaufsichtigung ab der 7. Schulstufe entfallen kann, wenn sie im Hinblick auf die konkrete Situation sowie die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

Wann muss ich nicht in die Schule gehen?

Von der Schule bzw. vom Unterricht fernbleiben darfst du nur bei gerechtfertigter Verhinderung. Das heißt:

- bei Krankheit oder Krankheit der Erziehungsberechtigten im Betreuungsfall (Achtung: in der Entschuldigung muss nur stehen, dass du erkrankt warst, nicht woran),
- bei außergewöhnlichen Ereignissen in deinem Leben oder in deiner Familie (Hochzeit, Todesfälle, etc.),
- bei Ungangbarkeit des Schulweges oder wenn deine Gesundheit durch schlechte Witterung gefährdet ist,
- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnenvertretung (§§ 58 und 59 SchUG).

Außerdem gilt auch für SchülerInnen das Beschäftigungsverbot im Sinne der Mutterschutzbestimmungen, sprich falls du schwanger bist. (SchUG § 45)

Wann kann ich von der Schule beurlaubt werden?

Auf dein Ansuchen kannst du die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen bekommen. Für einzelne Stunden bis zu einem Tag darf das der Klassenvorstand/die Klassenvorständin, bis zu einer Woche der/die SchulleiterIn, darüber hinaus nur die

Schulbehörde erster Instanz. (Landes- bzw. Stadtschulrat) entscheiden.

Die wichtigen Gründe sind anzuführen (z.B.: auch Beurlaubung zum Besuch von bestimmten Seminaren und Tagungen, der Besuch von Beratungsstellen, Behörden usw., die nicht außerhalb der Schulzeit besucht werden können, etc.).

Wo ist der Unterschied zwischen der „Androhung“ und dem „Antrag auf Ausschluss“?

Die „Androhung eines Antrags auf Ausschluss“ ist das strengste Erziehungsmittel deiner Schule; bei weiteren Verstößen kann die Schule „Antrag auf Ausschluss“ an die Schulbehörde stellen. Das ist die Erklärung, dass man/frau dich wirklich nicht mehr haben will; vor allem nach schweren Verstößen angewandt (Diebstahl, Verstoß gegen die Sittlichkeit, Suchtgift, Waffengebrauch, etc.).

Wann werde ich ausgeschlossen?

„Wenn ein Schüler seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung (außer im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen.“

„An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.“

Wenn es soweit kommt wird innerhalb der LehrerInnenkonferenz der Antrag auf Ausschluss gestellt.

Um den Antrag anzunehmen müssen mindestens 2/3 der LehrerInnen deiner Schule anwesend sein und über 50% der abgegebenen Stimmen müssen für den Antrag auf Ausschluss sein. Der/die SchulsprecherIn hat ebenso eine Stimme wie ein/e LehrerIn. (SchUG §49)

Wie kann ich mich gegen den Ausschluss wehren?

Kaum. Du hast das Recht auf Rechtfertigung und deine Erziehungsberechtigten haben das Recht auf Stellungnahme. Weiters hast du natürlich das Recht gegen die Entscheidung der ersten Instanz (die dem Antrag auf Ausschluss stattgegeben hat) zu berufen.

Gibt die Schulbehörde erster Instanz deiner Berufung nicht Recht, kannst du innerhalb des Gesetzes nichts mehr tun. (SchUG §49 Abs.6)

Wie läuft das Ausschlussverfahren ab?

Die LehrerInnenkonferenz deiner Schule stellt den Antrag auf Ausschluss an die Schulbehörde erster Instanz (Landes- bzw. Stadtschulrat).

Die Schulbehörde erster Instanz muss innerhalb einer Frist von vier Wochen entscheiden, sie kann dich währenddessen bei Gefahr im Verzug vom Unterricht suspendieren (du hast aber das Recht, dich über den laufenden Stoff zu informieren) oder sie kann dir nur eine Rüge erteilen oder eine Strafsanktion (z.B. Versetzung) über dich verhängen.

Entscheidet die Schulbehörde für dich, bist du sofort wieder ordentlicheR SchülerIn. Entscheidet sie gegen dich, bleibt dir nur noch der Gang in die zweite Instanz.

Darf mir der/die LehrerIn eine schlechtere Betragennote geben, wenn ihn/sie Handlungen stören, die ich in meiner Freizeit unternehme?

Nur das Verhalten innerhalb der Schule und der Gemeinschaft darf zur Benotung herangezogen werden. Handlungen, die außerhalb der Schule oder von Schulveranstaltungen gesetzt wurden und den Lehrkräften bekannt sind, dürfen die Benotung nicht beeinflussen.

Was passiert, wenn ich zu spät komme?

Du musst begründen warum du zu spät gekommen bist und es wird im Klassenbuch vermerkt, ebenso wenn du früher gehst.

Wann muss ich die Schule über den Grund meines Fehlens informieren?

Du musst den Klassenvorstand/die Klassenvorständin ohne Verzögerung vom Grund deines Fernbleibens unterrichten, auf Verlangen auch schriftlich. Wenn du länger als eine Woche dem Unterricht unentschuldigst fernbleibst, und auch auf schriftliche Aufforderungen binnen der nächsten Woche keine Mitteilung von dir eintrifft, wirst du als abgemeldet geführt.

Wann muss ich ein ärztliches Attest bringen?

Dauert die Erkrankung länger als eine Woche, kann von dir auch ein ärztliches Attest verlangt werden, ebenso wenn es Zweifel an der Echtheit deiner Krankheit gibt.

Was ist die „nachträgliche Erfüllung versäumter Pflichten“ und was nicht?

Ein Beispiel: EinE LehrerIn kann dir den Auftrag geben, die letzten Hausübungen, die du nicht gebracht hast, nachzumachen. Eine zusätzliche darf er/sie dir dafür aber nicht aufgeben. Er/Sie kann dir jedoch nur Aufträge zur Erfüllung in der Schule geben, wenn du diese nicht zu Hause erledigen kannst (z.B. ein Chemieexperiment).

Wann werde ich in eine andere Klasse versetzt?

Der/Die DirektorIn kann dich, wenn es „aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung“ notwendig ist in eine Parallelklasse oder -jahrgang versetzen. Dein/e KlassensprecherIn und dein/e SchulsprecherIn kann hier mitentscheiden. (SchUG §47 Abs.2)

Was sind meine Pflichten?

Natürlich haben SchülerInnen auch Pflichten, und bevor man/frau sich blamiert und ins Fettnäpfchen tritt, sollte man/frau wissen, was zu tun ist: „Mitarbeit und Einordnung in die Klasse, (...) Förderung der Unterrichtsarbeit, regelmäßiger und pünktlicher Besuch, Mitbringen der notwendigen Unterrichtsmittel, Entfernung von Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schul Liegenschaft über Auftrag des/der Schulleiters, einer LehrerIn, ErzieherIn, soweit dies zumutbar ist.“ (SchUG §43)

Außerdem hast du die Verpflichtung besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, sofort dem/der SchulleiterIn zu melden. (LB-VO §6)

Dürfen „doppelte Hausübungen“ gegeben werden?

Es ist nicht erlaubt, das Verbot von Samstags-Hausübungen (sofern bis Montag zu erledigen sind) dadurch zu umgehen, dass an Freitagen doppelte Hausübungen gegeben werden.

Was wird eigentlich beim „Verhalten in der Schule“ beurteilt

„Durch die Note für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entspricht. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.“ (SchUG §21 Abs.3)

„Die Beurteilung des Verhaltens des Schülers hat besonders auch der Selbstkontrolle und der Selbstkritik des Schülers zu dienen.“ (LB-VO § 18 Abs.3)

Handlungsfähigkeit des nicht eigenberechtigten Schülers ab der 9. Schulstufe

Ab Beendigung der Schulpflicht, also ab der 9. Schulstufe, können deine Erziehungsberechtigten grob formuliert auf gewisse Informations- und Vorrechte verzichten und sie dir übertragen. Diese „Verzichtserklärung“ kann jederzeit von deinen Erziehungsberechtigten widerrufen oder in einzelnen Punkten eingeschränkt werden!

Unter anderem kannst du dann folgende Entscheidungen selbst treffen:

- Benachrichtigung von einer Verhinderung am Schulbesuch („Entschuldigungen selbst unterschreiben“), Ansuchen um Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben von der Schule;
- Ansuchen um Befreiung vom Besuch einzelner Pflichtgegenstände;
- Antrag, Anmeldung und Abmeldung betreffend Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen sowie am freiwilligen Förderunterricht;
- Anmeldung zu schulbezogenen Veranstaltungen;
- Ansuchen um Stundung der Feststellungsprüfung sowie Antrag auf Zulassung zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung;
- Verlangen auf Ausstellung eines vorläufigen Jahreszeugnisses, wenn der/dem SchülerIn eine Nachtragsprüfung ange-setzt worden ist;
- Verlangen auf Ausstellung einer Schulbesuchsbestätigung;

- Ansuchen um Aufnahme in die übernächste Schulstufe auf Grund außergewöhnlicher Leistungen (Überspringen von Schulstufen);
- Ansuchen um Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung einer Schulstufe;
- Ansuchen um Aufschub der Aufnahmeprüfung anlässlich des Übertrittes in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart;
- Ansuchen um Verlängerung der Höchstdauer für den Abschluss einer mindestens dreistufigen mittleren oder höheren Schule;
- Ansuchen um Bewilligung zum erstmaligen Antreten zur abschließenden Prüfung in dem dem Haupttermin nächstfolgenden Termin;
- Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung von Teilprüfungen der abschließenden Prüfung;
- Anmeldung zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung und Ansuchen gemäß SchUG § 41 Abs. 2;
- Antrag auf Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis;
- Zustimmung zur Umstufung in die niedrigere Leistungsgruppe;
- Ansuchen um Bewilligung zur Ablegung der Aufnahme- oder Eignungsprüfung im Herbsttermin oder zu einem späteren Zeitpunkt (§ 6 Abs. 3);
- Verlangen auf Ausstellung eines Zeugnisses gemäß § 8 Abs. 3;
- Wahl zwischen alternativen Pflichtgegenständen, späterer Wechsel eines alternativen Pflichtgegenstandes, Weiterführen oder Wechsel des bisher besuchten alternativen Pflichtgegenstandes bzw. der bisher besuchten Fremdsprache anlässlich des Übertrittes in eine andere Schule, Stellung eines Ansuchen um Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen (§ 11 Abs. 1 und 3 bis 7);
- Antrag betreffend Beurteilung fremdsprachiger Schüler (§ 18 Abs. 12);
- Ansuchen um Durchführung einer Prüfung über Kenntnisse und Fertigkeiten des praktischen Unterrichtes (§ 20 Abs. 4);
- Antrag auf Beurteilung der Leistungen in den besuchten Unterrichtsgegenständen (§ 24 Abs. 2);
- Ansuchen um Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung (§ 42 Abs. 5), Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung der im § 42 Abs. 12 genannten Prüfungen;
- Ansuchen um Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 1).

Welche Erziehungsmittel darf der/die LehrerIn anwenden und welche nicht?

Um „die Persönlichkeit der SchülerInnen zu bilden und das Gemeinschaftsverhalten zu lenken“ hat der/die LehrerIn das Recht, bei positivem und negativem Verhalten angemessene Erziehungsmittel anzuwenden. Die Schulordnungsverordnung enthält eine abschließende Aufzählung der erlaubten Erziehungsmittel, das heißt, dass alle hier nicht ausdrücklich erwähnten Erziehungsmittel (Strafarbeiten, Nachsitzen, etc.) verboten sind.

„(1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes und des § 8 der Verordnung über die Schulordnung sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

- a) bei positivem Verhalten des Schülers:
- Ermutigung,
 - Anerkennung,



- Lob,
 - Dank;
- b) bei einem Fehlverhalten des Schülers:
- Aufforderung,
 - Zurechtweisung,
 - Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten,
 - beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler,
 - beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten,
 - Verwarnung.

Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassen- und von der Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz, angewendet werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen, Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben.“ (LB-VO §8)

Nicht erlaubt ist:

- Körperliche Züchtigung: alle Formen von Schlägen, Ohrfeigen, ...
- beleidigende Äußerungen
- Kollektivstrafen: z.B.: ein Lehrer droht der gesamten Klasse mit einer Betragensnote, falls niemand zugibt, dass er/sie „schuldig“ ist.
- Nachsitzen

Welche Auswirkungen können/dürfen die Verhaltensvereinbarungen haben?

Der SGA kann mit einfacher Mehrheit (d.h. auch gegen die SchülerInnenvertreterInnen) im Rahmen der Hausordnung schulinterne „Verhaltensvereinbarungen“ beschließen. Diese sollen, so die Gesetzgeberin, für alle SchulpartnerInnen bzw. für alle sich in der Schule befindlichen Personen verbindlich sein.

Die Verhaltensvereinbarungen sollen den Umgang miteinander und das Schulleben im Allgemeinen regeln. Für gewisse Handlungen sollen also Konsequenzen festgelegt werden. Wichtig ist, dass sich alle Vereinbarungen nur im Rahmen der Gesetze, Verordnungen und Erlässe bewegen dürfen; dabei ist auch der Stufenbau zu beachten: In der Hierarchie stehen die Gesetze an oberster Stelle, gefolgt von Verordnungen und Erlässen, an unterster Stelle die schulautonomen Vereinbarungen. Keine Regelung darf einer höheren widersprechen. Ist das der Fall, muss die untere Regelung von der verantwortlichen Instanz aufgehoben werden. Vereinbarungen, die diesem Grundsatz widersprechen sind nichtig, das heißt ungültig. Jede Hausordnung muss von der ersten Instanz (Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien) auf ihre juristische Richtigkeit überprüft werden.

Darf ich alkoholische Getränke in der Schule konsumieren?

Nein, der Konsum von alkoholischen Getränken in der Schule, bei allen Schulveranstaltungen und auch schulbezogenen Veranstaltungen ist verboten. (SO-VO §9 Abs.1)

Ist Rauchen an der Schule erlaubt?

Das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. Soweit jugendschutzgesetzliche Be-

stimmungen und das Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, in seiner jeweils geltenden Fassung nicht entgegenstehen und es sich nicht um allgemeinbildende Pflichtschulen handelt, kann die Hausordnung das Rauchen den Schülern in genau zu bestimmenden Teilen der Schulliegenschaft gestatten. Die Raucherlaubnis kann sich auch auf Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen beziehen, nicht jedoch auf Räume, in denen Schüler untergebracht sind.

Diese vorbehaltlich anderer Regelungen im Tabakgesetz eingeräumte Möglichkeit, Raucherbereiche in Schulräumen einzurichten, wird durch die Novelle 2004 des Tabakgesetzes außer Kraft gesetzt:

„§12. (1) Rauchverbot gilt in Räumen für Unterrichts- und Fortbildungszwecke, Verhandlungszwecke und schulsportliche Betätigung. [...]
§ 13. (1) Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der Regelung des § 12 besteht Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte. (2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 können in jenen von Abs. 1 umfassten Einrichtungen, die über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. (3) Die Ausnahme des Abs. 2 gilt nicht für schulische oder anderen Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden.“
Das bedeutet es besteht ein absolutes Rauchverbot in Schulräumen; Möglichkeiten zu rauchen können nur in anderen Teilen der Liegenschaft eingerichtet werden.

Was ist die Aufgabe der österreichischen Schule?

„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und so-

zialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit den für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mit zu wirken.“ (SchOG §2)

Diese Bestimmung wird als Zielparagraph des Schulwesens bezeichnet und soll möglichst umfassend die Intentionen des österreichischen Schulwesens definieren.

Was ist eine ganztägige Schulform?

Ganztägige Schulformen sind Schulen mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei zum Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist und die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen besteht:

- aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und/oder
- bb) individuelle Lernzeit sowie
- cc) jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung).

Quellen:

- aks: 123 Fragen an das SchUG; Wien 2002
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst: Informationsblätter zum Schulrecht Teil 2: Schuldemokratie und Schulgemeinschaft, Wien 2001
- Landesschulrat für Tirol: Rechtliche Themen, Innsbruck o.J.
- Schülerunion: Schulrecht. Was gut und Recht ist, <http://schuelerunion.at/alpha/index.php?sub=schulrecht> [Stand 30.8.2005]

Redaktion:

kontakt+co Suchtprävention Jugendrotkreuz, Bürgerstr.18, 6020 Innsbruck

In Zusammenarbeit mit dem

Landesschulrat für Tirol, Schulservicestelle, Dr. Ingrid Moritz
Tel.: 0512/52033-113, Fax: 0512/52033-342, E-Mail: i.moritz@lsr-t.gv.at

© kontakt+co 2005, 1. Auflage

